

ZT mit „geringfügigen“ Einkünften (zu Frage 4.6)

1. Die „Geringfügigkeitsgrenze“ des ASVG

Als „geringfügig beschäftigt“ gelten – dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 ASVG nach – alle „Beschäftigten“ (also insbesondere Dienstnehmer gem. § 4 Abs. 2 ASVG, freie Dienstnehmer gem. § 4 Abs. 4 ASVG und gem. § 7 teilversicherte Personen), deren Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (Wert 2015: EUR 405,98 pm) nicht übersteigt.

Da gem. § 5 Abs. 1 Z 15 ASVG alle gem. § 2 Abs. 1 Z 3 FSVG versicherten ZT – und dazu gehören auch die ZT, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses für ihre Gesellschaft tätig werden – von der Vollversicherung nach dem ASVG ausgenommen sind, kann diese Geringfügigkeitsgrenze des ASVG lediglich für die gem. § 7 Z 1 lit. g) ASVG in der Kranken- und Unfallversicherung Teilpflichtversicherten im Sinne des Arbeitsrechtes „angestellten“ Geschäftsführer einer ZT-Gesellschaft in Betracht kommen (siehe dazu Pkt. 1.1 und bezüglich „Nur-Gesellschafter“ Pkt. 3.1.3 der Anlage 9).

2. Die „kleine“ Versicherungsgrenze II des GSVG

Das Gegenstück zur Geringfügigkeitsgrenze des ASVG ist im GSVG die „kleine“ Versicherungsgrenze II gem. 4 Abs. 1 Z 6 i.V.m. § 25 Abs. 4 Z 2 lit. b) GSVG, die für selbständig tätige ZT gilt, die anderweitig der Pflichtversicherung in der gesetzlichen **Krankenversicherung** unterliegen, sich für die Pflichtversicherung gem. § 14b GSVG entschieden haben und die Einkünfte aus der selbständigen Ausübung des ZT-Berufes diese Versicherungsgrenze (Wert 2015: EUR 405,98 p.m. x 12 = EUR 4.871,76 p.a.) nicht übersteigen (siehe dazu Pkt. 2. der Anlage 5).

Für den Bereich der **Pensionsversicherung** gem. § 2 Abs. 1 Z 3 FSVG kommt die Versicherungsgrenze II **nicht** in Betracht, weil für diese das Regime der „Mindestbeitragsgrundlagen“ gilt, dies bedeutet, dass mindestens von der jeweils in Betracht kommenden Mindestbeitragsgrundlage Beiträge entrichtet werden müssen, auch wenn die Einkünfte niedriger liegen oder Einkünfte nicht erzielt werden.

Für ZT, die sich für die GKV oder eine der Selbstversicherungen (§ 16 ASVG, § 14a GSVG) entschieden haben, ist jedoch – auch bei nur geringfügigen Einkünften aus der Ausübung des ZT-Berufes – die Ausnahme „Versicherungsgrenze“ auch hinsichtlich Krankenversicherung nicht anwendbar:

- Die Teilnahmepflicht an der GKV besteht aufgrund der Berechtigung zur Ausübung des ZT-Berufes, unabhängig davon, wie hoch die Einkünfte sind (siehe Frage 2.1).
- Die Beiträge zur Selbstversicherung gem. § 16 ASVG sind grundsätzlich von der jeweils geltenden Höchstbeitragsgrundlage zu entrichten, es besteht lediglich die Möglichkeit, die Beitragsgrundlage unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag herabsetzen zu lassen (siehe Anlage 6).
- Im Rahmen der Selbstversicherung gem. § 14a GSVG ist die große Versicherungsgrenze I (EUR 6.453,36 p.a.) als Mindestbeitragsgrundlage anzusehen, von der die Beiträge zu entrichten sind, wenn die Einkünfte diese Versicherungsgrenze unterschreiten (siehe Frage 3.1 und Pkt. 1. der Anlage 5).

ZT mit Einkünften (aus der ZT-Tätigkeit und/oder der anderen Erwerbstätigkeit) bis max. zur Versicherungsgrenze II sollten daher beachten:

- ZT, die neben der selbständigen Ausübung des ZT-Berufes anderweitig der Pflichtversicherung der gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, sind grundsätzlich gem. § 14b GSVG krankenpflichtversichert, wenn sie sich nicht für die GKV entscheiden.

Im Rahmen der Pflichtversicherung gem. § 14b GSVG bleiben aber die Einkünfte aus der Berufstätigkeit als ZT solange beitragsfrei, als sie die Versicherungsgrenze II nicht übersteigen (*siehe Pkt. 2. und Pkt. 3. der Anlage 5*).

Dies gilt allerdings dann nicht, wenn es sich bei den anderen Einkünften ebenfalls um Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG handelt (zB. Aufsichtsrat, Autor oder Vortragstätigkeit), weil in einem solchen Fall die Einkünfte nur beitragsfrei bleiben, wenn sie insgesamt (also aus der Ausübung des ZT-Berufes und aus der Ausübung der anderen Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG) die Versicherungsgrenze II nicht übersteigen (§ 4 Abs. 1 Z 6 GSVG).

- Ist die selbstständige Ausübung des ZT-Berufes die einzige Tätigkeit eines ZT und entscheidet er sich für die Selbstversicherung gem. § 14a GSVG, gilt für ihn die kleine Versicherungsgrenze II **nicht**, der ZT hat seine Beiträge zur GSVG-Krankenversicherung von der großen Versicherungsgrenze I (als „Mindestbeitragsgrundlage“: EUR 6.453,36 pa. - siehe Frage 3.1 und Pkt. 1. der Anlage 5) zu leisten.
- Ist ein ZT neben der selbstständigen Ausübung seines Berufes anderweitig als Dienstnehmer gem. § 4 Abs. 2 ASVG geringfügig beschäftigt, hindert ihn diese Beschäftigung solange nicht an der Wahl der Selbstversicherung gem. § 16 ASVG oder gem. 14a GSVG, als sein Entgelt aus dieser anderen Tätigkeit die Geringfügigkeitsgrenze (*siehe vorstehend Pkt. 1.*) nicht überschreitet. Dies deshalb, weil er von der Pflichtversicherung nach dem ASVG ausgenommen ist, solange sein Entgelt als Dienstnehmer nicht höher ist als die Geringfügigkeitsgrenze (*siehe Anlage 6 und Pkt. 1. der Anlage 5*).